



An die kantonalen Vermessungsaufsichten zur
Weiterleitung an die zuständigen kantonalen Stel-
len

An die interessierten Bundesstellen¹

Aktenzeichen: 511.34

Sachbearbeiterin: Isabelle Rey
Wabern, 22. April 2024

Kreisschreiben AV 2024 / 02

Weisung «Gemeinde- und Ortschaftsnamen: Vorprüfung und Genehmigung sowie Veröffentli-

chung» –

Änderung vom 1. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Kreisschreiben informieren wir Sie, dass die Weisung «Gemeinde- und Ortschaftsnamen: Vorprüfung und Genehmigung sowie Veröffentlichung» angepasst wurde. Die Änderungen sind in Kapitel 5 der Weisung im Einzelnen aufgeführt. Die geänderte Weisung tritt per 1. Mai 2024 in Kraft.

Die aktualisierte Weisung finden Sie im Handbuch für Fachleute des schweizerischen Katasterwesens: www.cadastre-manual.admin.ch > Handbuch Amtliche Vermessung Schweiz > Rechtliches & Publikationen AV > Weisungen Amtliche Vermessung

Der Geobasisdatensatz «Amtliches Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter, ID181» ist behördenverbindlich und ein Datensatz in alleiniger Zuständigkeit des Bundes. Entsprechend ist die Publikation von kantonalen oder lokalen Datensätzen zu unterlassen. Der Geobasisdatensatz kann via die durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo zur Verfügung gestellten Dienste genutzt werden.

Das vorliegende Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben AV 2024 / 01 Weisung «Gemeinde- und Ortschaftsnamen – Vorprüfung, Genehmigung sowie Veröffentlichung».

¹ BFS, SBB, BAV, Post CH AG Poststellen und Verkauf, Post CH AG PostMail, Amt für Grundbuch- und Bodenrecht, BLW, SECO, Preisüberwachung, BAKOM, armasuisse, VBS Generalsekretariat



Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landestopografie
Geodäsie und Eidgenössische
Vermessungsdirektion

Bundesamt für Landestopografie
Geodäsie und Eidgenössische
Vermessungsdirektion

Marc Nicodet, pat. Ing.-Geom.
Bereichsleiter

Christoph Käser
Prozesseleiter Amtliche Vermessung und
ÖREB-Kataster